

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. August 1901.

25.

Gesetz vom 18. August 1901,

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, durch welches die Artikel I, II und VII des Gesetzes vom 4. September 1899, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 25, geändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Artikel I, II und VII des Gesetzes vom 4. September 1899, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 25, betreffend eine selbständige Gemeindeaufgabe auf gebrannte geistige Flüssigkeiten, werden im jetzigen Wortlaute aufgehoben und haben künftighin folgendermaßen zu lauten:

Artikel I.

Die Gemeinde Triest ist berechtigt, auf die zum Verbräuche innerhalb der geschlossenen Stadt bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn dieselben über die Verzehrungssteuerlinie eintreten oder aus den Lagern des Freihafens oder aus den Freilagern innerhalb

der Verzehrungssteuerlinie, oder aus einer der staatlichen Productions- oder Consumabgabe unterworfenen, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Brennerei austreten, eine Auflage:

- a) von 20 Hellern per Hectoliter und Grad von jenen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem 100theiligen Alkoholometer genau bestimmt werden kann, und
- b) von 12 Kronen per Hectoliter von anderen geistigen Flüssigkeiten einzuheben.

Von dieser Auflage sind jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten befreit, welche laut §. 6 des Gesetzes, betreffend die staatliche Branntweinsteuer vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, die Befreiung von der staatlichen Consumabgabe genießen und jene Mengen der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie zum eigenen Gebrauche erzeugten geistigen Flüssigkeiten, welchen nach den Bestimmungen des Decretes der k. k. Hofkammer vom 23. September 1835 (pol. G. S. Nr. 63) die Steuerfreiheit zugestanden ist.

Die Gemeinde kann aus besonderen Gründen und unter bestimmten Bedingungen besondere Befreiungen zugestehen.

Artikel II.

Die für gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mit behördlicher Bewilligung in Mengen von nicht unter 20 Litern über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt werden, entrichtete Gemeindeaufgabe wird rückvergütet.

Diese Bewilligung wird vom Stadtmagistrate nur Branntwein-Brennern und -Händlern zugestanden.

Die Rückvergütung erfolgt mit 20 h per Hectoliter und Alkoholometergrad der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem 100theiligen Alkoholometer genau bestimmt werden kann, und mit 4 h per Liter für die übrigen.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1901 in Kraft und bleibt bis 31. December 1909 in Wirksamkeit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

U. S. M. J., 18. August 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Böhm m. p.

26.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 26. August 1901, Z. 21013,

betreffend die Restitution der selbständigen Gemeindeaufgabe auf gebrannte geistige Flüssigkeiten in Triest.

Laut des Gesetzes vom 18. August 1901, R.-G.-Bl. Nr. 25, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, tritt mit 1. September 1901 eine namhafte Herabsetzung der selbständigen Gemeindeaufgabe auf gebrannte geistige Flüssigkeiten ein.

In Gewärtigung dieses Gesetzes hat der Triester Stadtrath in der Sitzung vom 26. Juli 1901 beschlossen, für jene am 1. September 1901 im geschlossenen Gebiete der Stadt Triest vorhandenen Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von welchen die Gemeindeaufgabe vor dem 1. September 1901 eingehoben worden ist, und welche im Sinne des Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, der staatlichen Nachversteuerung unterliegen, den Betrag von 50 h pro Liter Alkohol aus Gemeindemitteln rückzuvergüten.

In Absicht auf die Durchführung dieses Beschlusses findet die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Finanzdirection und dem Stadtmagistrate in Triest Folgendes anzuordnen:

I.

Parteien, welche die Restitution, der obigen Gemeindeaufgabedifferenz von 50 h pro Liter Alkohol beanspruchen, haben diesen ihren Anspruch in beiden Parien der gemäß Abschnitt II der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 105, zum Gesetze vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, bei der zuständigen k. k. Finanzwachabtheilung bis längstens 4. September 1901 zu überreichenden Vorrathsanmeldung ausdrücklich geltend zu machen.

II.

Der Bestand des Restitutionsanspruches wird seitens der Parteien über Verlangen der Finanzorgane gelegentlich der amtlichen Vorrathserhebung nachzuweisen sein.

Jeder Mißbrauch zum Schaden der Gemeinde bei Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche zieht die gesetzlichen Straffolgen nach sich.

III.

Über die erhobenen Restitutionsansprüche werden die mit der Durchführung der Nachversteuerung der Branntweinvorräthe betrauten Finanzorgane erkennen und die liquid befundenen Rückvergütungsbeträge auf dem der Partei rückzustellenden Pare der erledigten Anmeldung ersichtlich machen.

Die liquidirten Restitutionsbeträge werden abzüglich der entfallenden staatlichen Nachsteuer bei der im Anmeldeformular bezeichneter Zahlstelle zur Auszahlung gelangen.

Der l. l. Hofrath:

Schwarz m. p.

27.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 26. August 1901, Z. 20949,

betreffend die Abänderung des §. 6, Punkt 1 der Verordnung vom 30. December 1899, Nr. 30061, R.-G.-Bl. Nr. 30, womit die gesetzlichen Bestimmungen über die selbständige Auflage der Gemeinde Triest auf gebrannte geistige Flüssigkeiten in Vollzug gesetzt wurden.

In Folge des mit 1. September 1901 in Geltung tretenden Gesetzes vom 18. August 1901, R.-G.-Bl. Nr. 25, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 25, betreffend eine selbständige Auflage der Gemeinde Triest auf gebrannte geistige Flüssigkeiten, abgeändert wurden, tritt in der Vollzugsvorschrift zum letzteren Gesetze, vom 30. December 1899, Nr. 30061, R.-G.-Bl. Nr. 30, im Punkt 1, §. 6 eine Änderung ein und hat Punkt 1 dieses Paragraphen mit der Wirkung vom 1. September 1901 an zu lauten, wie folgt:

§. 6.

1. Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie die selbständige Gemeindeaufgabe im Betrage von 20 h per Hectolitergrad rückvergütet, wenn die im Nachstehenden bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer nicht genau erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie, falls die unten bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, die selbständige Gemeindeaufgabe mit 4 h für jeden Liter rückvergütet.

Der k. k. Hofrath:

Schwarz m. p.